

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum im Bereich Oberstraße/An der Landwehr

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW hat der Rat der Gemeinde Issum die Angelegenheiten, die seiner Beschlussfassung unterliegen, bis zum 30.06.2021 an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert. Daher entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über diese Angelegenheit.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in den Grenzen des Geltungsbereichs gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Issum am 22.04.2021 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV.NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Issum vom 22.04.2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum vom 22.04.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der nordöstlichen Ortslage von Sevelen, im Bereich südlich der Straße „An der Landwehr“ und östlich der Antoniusstraße. Das Plangebiet ist ca. 3 ha groß.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Wohnbaufläche und deren Erschließung zur Versorgung der Wohnbevölkerung mit bedarfsgerechtem Wohnraum.

Folgende Darstellung des Flächennutzungsplanes soll geändert werden:

- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche
- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Altentagesstätte/Altenheim/Altenwohnungen“

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird auf die vom Haupt- und Finanzausschuss am 22.04.2021 beschlossene Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung hingewiesen, mit der den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben wird, sich zum Flächennutzungsplan zu äußern.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegen zu diesem Zweck in der Zeit vom 02.11.2021 bis einschließlich 03.12.2021 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 111, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können die vorgenannten Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Issum unter www.issum.de/de/inhalt/flaechennutzungsplaene-verfahren-laufend eingesehen werden.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass personenbezogene Daten von privaten Stellungnehmenden in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses nicht aufgeführt werden.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des zu ändernden Teilbereiches des Flächennutzungsplanes, die nachstehend abgedruckt sind.

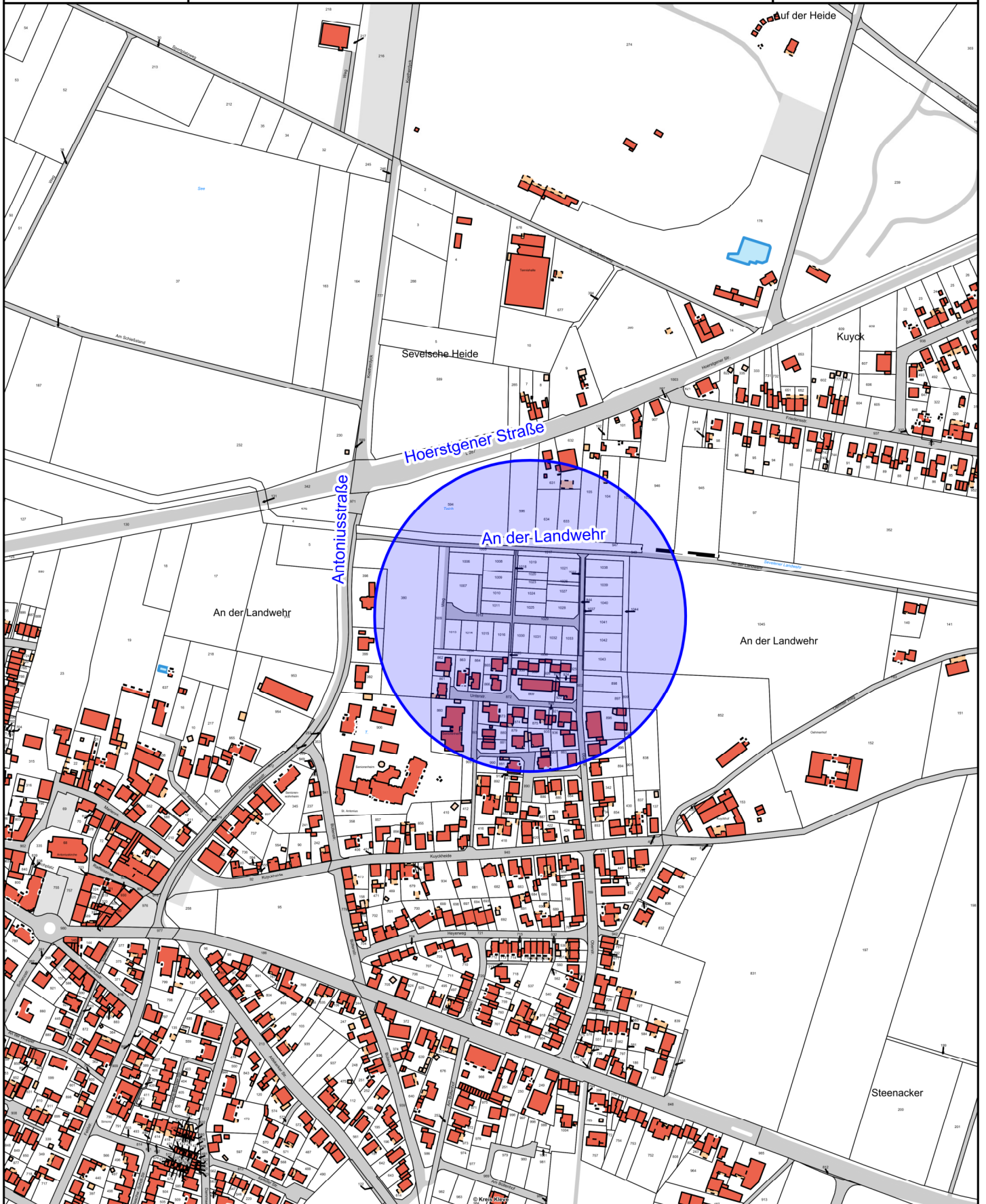
Issum, 11.10.2021

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister

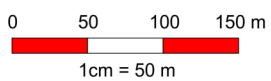
Brüx



Datum: 30.09.2021



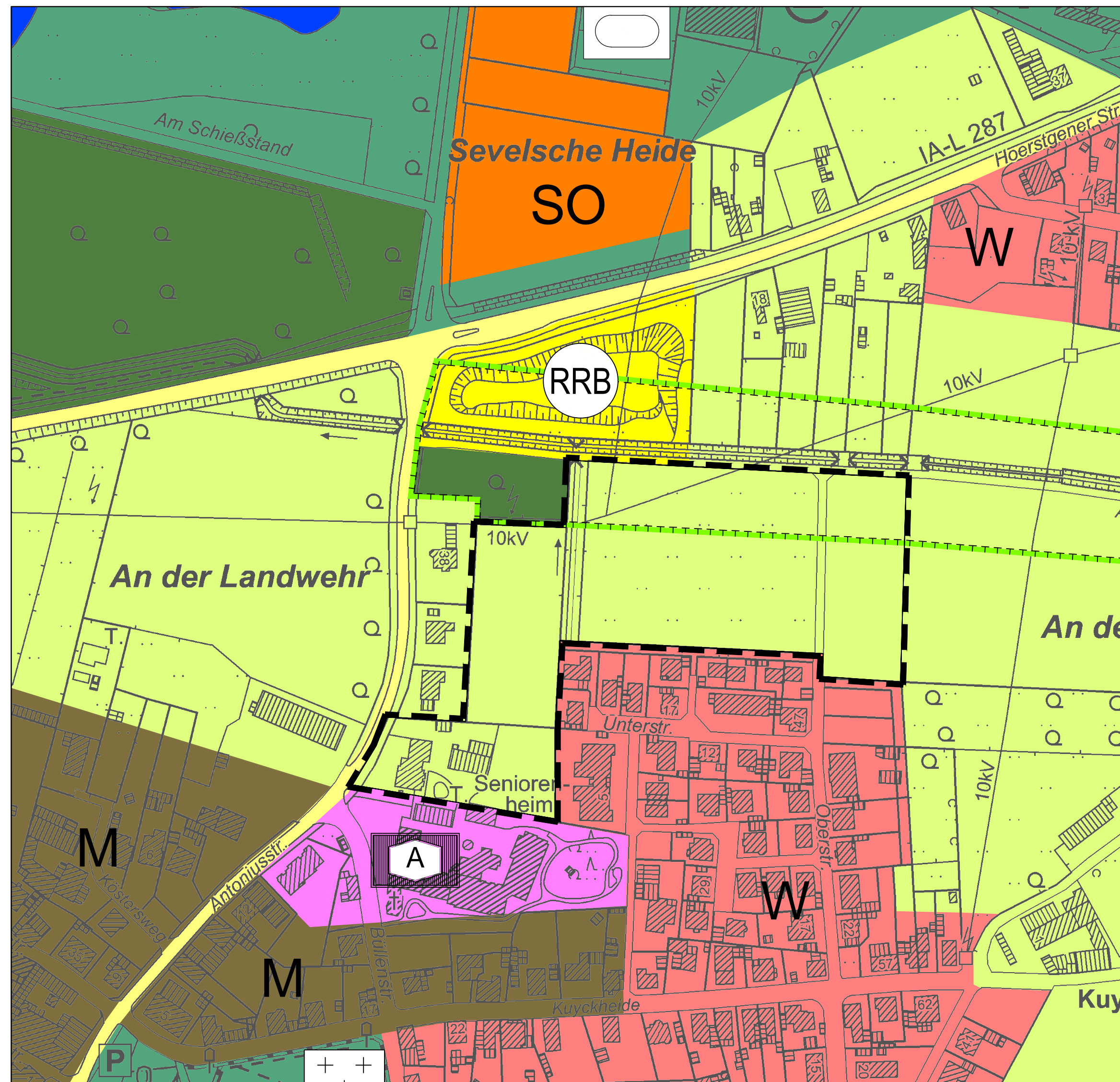
Maßstab 1 : 5.000



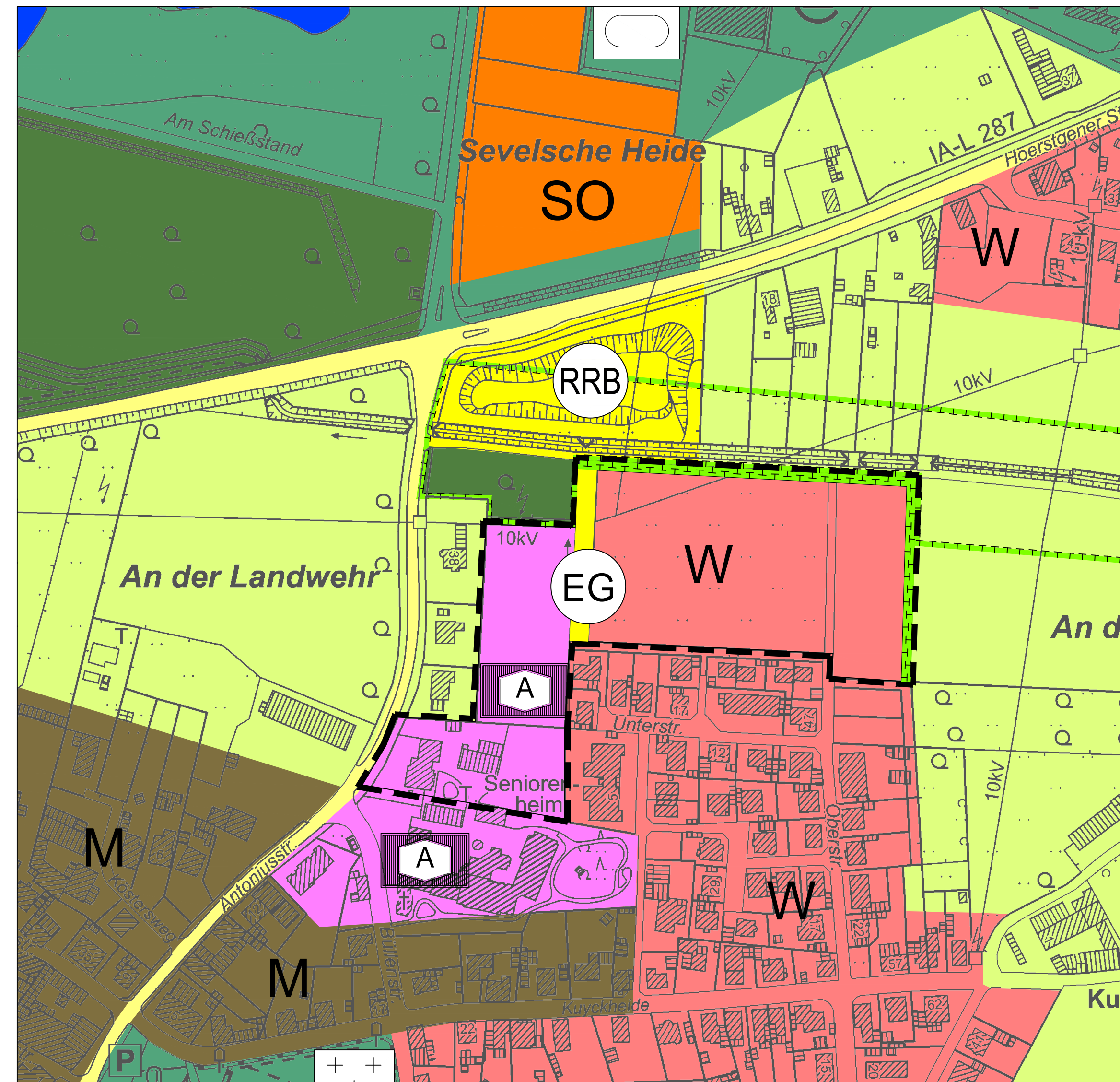
Flächennutzungsplan der Gemeinde Issum - 11. Änderung

Vorentwurf

Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung



Darstellungen

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- SO Sonstige Sondergebiete
- Flächen für den Gemeinbedarf
- A Altentagesstätte, Altenheim, Altenwohnungen
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- RRB Regenrückhaltebecken
- EG Entwässerungsgraben
- Grünflächen
- ++ Friedhof
- Sportplatz
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grenze des Änderungsbereichs



Aufstellungsverfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Issum am die Änderung des Flächennutzungsplans für dieses Gebiet beschlossen.

Issum,

Bürgermeister

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Issum zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans vom wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Issum,

Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom bis zum durch Auslegung des Änderungsentwurfs durchgeführt worden.

Issum,

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Issum,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am den Entwurf der Planung gebilligt und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Issum,

Bürgermeister

Der Entwurf der 11. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich zum öffentlich ausgelegen. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Auslegung informiert.

Issum,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Issum,

Bürgermeister

Diese 11. Flächennutzungsplanänderung, der gemäß § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Begründung beigefügt ist, wurde am vom Rat der Gemeinde Issum abschließend beschlossen.

Issum,

Bürgermeister

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Issum mit Schreiben vom (AZ:) gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) genehmigt.

.....

Gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ist die Erteilung der Genehmigung am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und den Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist am wirksam geworden.

Issum,

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- 1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit der Genehmigung gültigen Fassung.
- 2) §§ 7 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666) SGV NRW 2023), in der zur Zeit der Genehmigung gültigen Fassung.
- 3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanV) vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6, in der zur Zeit der Genehmigung gültigen Fassung.
- 4) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit der Genehmigung gültigen Fassung.

GEMEINDE ISSUM

Flächennutzungsplan

11. Änderung

Auftraggeber: Gemeinde Issum

Bearbeitet: Hardt/Bertram/Emken

Stand: Vorentwurf/21.09.2021

M 1:2.000

StadtUmbau
StadtUmbau GmbH
 Basillikastraße 10
 Wallfahrtsstadt
 D. 47623 Kevelaer
 T. +49 (0)2832 / 97 29 29
 F. +49 (0)2832 / 97 29 00
 info@stadtumbau-gmbh.de
 www.stadtumbau-gmbh.de